

# Aushang

## Übertragung von Resturlaub im TVöD

In vergangenen Spielzeiten wurden Resturlaube vermehrt über die tariflichen Fristen hinaus genommen. Dies führte dazu, dass deutlich erhöhte Urlaubsrückstellungen gebildet werden mussten, was eine zusätzliche bilanzielle Belastung darstellt.

Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass gemäß § 26 TVöD der Erholungsurlaub innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen ist, spätestens jedoch bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres. Kann der Urlaub aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Dies musste bisher individuell per Antrag an die Geschäftsführung genehmigt werden.


Aufgrund der Besonderheiten des Theaterbetriebs und der Erfahrungen aus vergangenen Spielzeiten legen wir fest, dass betriebliche Gründe für die Übertragung des Resturlaubs bis zum 31. Mai generell vorliegen. Dementsprechend gewähren wir Ihnen die längt mögliche Übertragungsfrist bis zum 31. Mai. des Folgejahres. Eine Antragstellung ist nicht mehr notwendig.

Eine Übertragung von Resturlauben über den 31.05. des Folgejahres hinaus ist nicht möglich. Resturlaub, der nicht spätestens am 31.05. angetreten wird, verfällt vollständig und ohne vorherigen Hinweis durch die Personalabteilung. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen daher, Ihren Erholungsurlaub frühzeitig zu planen und zu beantragen.



---

Michael Grosse  
Generaldirektor  
Geschäftsführer



---

Michael Magyar  
Geschäftsführer